



**Gemeinde Merzhausen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)**

Az.: 700.11/3-20.10

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und Abs. 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen am 25. Oktober 2018 folgende dritte Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 15. April 2010, zuletzt geändert am 19. November 2015, beschlossen:

§ 1

§ 41 Abs. 1, 2 und 3 der Abwassersatzung werden wie folgt geändert:

- „(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser
- | | |
|--|------------|
| vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 | 1,13 Euro, |
| ab dem 1. Januar 2021 | 1,18 Euro. |
- (2) Für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), erfolgen folgende Aufschläge auf die Gebühr nach Abs. 1:
- | | |
|--|------|
| a) bei Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen | 20 % |
| b) bei Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben | 20 % |
| c) bei Schmutzwasser, das aus keiner der Anlagen nach a) und b) stammt | 50 % |
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche
- | | |
|--|-------------|
| vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 | 0,45 Euro, |
| ab dem 1. Januar 2021 | 0,35 Euro.“ |

§ 2

§ 41a Abs. 1 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„(1) Die Zählergebühr (§ 36 Abs. 2) beträgt bei Zählern, mit einer Nenngröße von

Maximaldurchfluss (Q _{max}) in m ³ /h	3 und 5	7 und 10	20	30
Nenndurchfluss (Q _n) in m ³ /h	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15
Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
Euro/Monat	1,06	1,27	1,90	3,11“

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 41 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 41a Abs. 1 der Abwassersatzung vom 15. April 2010 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Merzhausen, den 25. Oktober 2018

(Siegel)

Dr. Christian Ante
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.